

28. März 2022

## Merkblatt Schulgeldermässigung

Ergänzend zu den entsprechenden Bestimmungen in der Musikschulverordnung (Art. 31 Schulgelder, Ziffer 6 und 7) erlässt die Musikschulkommission folgende Richtlinien zur Ermässigung von Schulgeldern für den Besuch des Musikschulunterrichts an der Musikschule Schwyz.

### 1. Grundsätze

Die Kosten für den Instrumental-/Gesangsunterricht werden mit einem Anteil von 60 % massgeblich von der Gemeinde Schwyz subventioniert. Schülerinnen und Schüler sollen die Möglichkeit erhalten, vom Angebot der Musikschule Schwyz profitieren zu können, auch wenn die Erziehungsberechtigten in finanziell herausfordernden Situationen leben. In begründeten Fällen wird deshalb eine zusätzliche Schulgeldreduktion gewährt.

Die Höhe der Schulgeldermässigung richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Bei im Konkubinat lebenden Eltern/Familien bilden immer **beide** Einkommen und Vermögen die Bemessungsgrundlage.

Die Schulgeldermässigung wird jeweils für ein Schuljahr gewährt. Das Gesuch muss zusammen mit den aktuellen Unterlagen **jährlich neu** eingereicht werden.

### 2. Anspruchsberechtigung

Eine mögliche Schulgeldermässigung kommt nur für **interessierte und regelmässig am Unterricht teilnehmende** Schülerinnen und Schüler (bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres) mit Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz in Betracht.

Ein Antrag auf Schulgeldermässigung kann gestellt werden, wenn das steuerbare Einkommen der Erziehungsberechtigten unter CHF 50'000.00 pro Jahr liegt und das Reinvermögen CHF 50'000.00 nicht überschreitet (massgebend ist jeweils die direkte Bundessteuer). Haben die Erziehungsberechtigten Anspruch auf wirtschaftliche Sozialleistungen, wenden sie sich für eine Kostenübernahme an die Sozialberatung oder das Asylwesen.

### 3. Berechnung der Schulgeldermässigung

Die Höhe der Schulgeldermässigung ist vom Einkommen **und** Vermögen abhängig.

Massgebend für die Ermittlung des steuerbaren Einkommens /des Reinvermögens ist die letztjährige Steuerperiode (direkte Bundessteuer).

Steuerbares Einkommen (direkte Bundessteuer)		Ermässigung
CHF 0.-	bis CHF 15'000.-	80%
CHF 15'001.-	bis CHF 20'000.-	70%
CHF 20'001.-	bis CHF 30'000.-	60%
CHF 30'001.-	bis CHF 35'000.-	50%
CHF 35'001.-	bis CHF 40'000.-	40%
CHF 40'001.-	bis CHF 45'000.-	30%
CHF 45'001.-	bis CHF 50'000.-	20%

Für jedes weitere unterhaltspflichtige Kind verringert sich das erlassberechtigte Steuereinkommen um CHF 2'500.00.

Bei einem steuerbaren Reinvermögen von über CHF 50'000.00 wird keine Schulgeldermässigung gewährt.

**4. Antrag**

Das ausgefüllte Antragsformular ist zusammen mit der Anmeldung bis spätestens 1. Mai einzureichen. Beizulegen ist die letzte Veranlagungsverfügung der Erziehungsberechtigten.

**5. Gewährung von Schulgeldermässigung**

Über die Gewährung von Schulgeldermässigung nach diesen Richtlinien entscheidet die Musikschulkommission. Es handelt sich um keinen automatischen Anspruch, sondern um Richtlinien.